Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Ist das der Anzten Erb auch Leib, so bin doch in Zweifel, wenn nimm auch Gräcca zuge:
: nach?

In den Testamenten pflegt man allezeit die Clau:
: sula hinzuzusetzen, jedoch wenn man auch wenigst
d. d. Ex: und dergleichen hinzusetzen, alles,
es, wann nie Mehrers hierauf erwähnt wird,
gleichwohl reducirt werden soll?

Ein Fundwunder, der ohnweit Wälsch Innsbruck
entdeckt wurde, und über 36: Jahr ist, ohne Testiren,
dann Dieß zu seiner Ehr und Minorennitet Ehren,
und hat die Impubertet auszustreichen?

Es ist ein schwer Casus und question, ob ein Sohn,
so ein Mutter gleich hat, dann nur Bruder
angenommen, testiren könne, wann er gleich
noch keine Mutter hat ein Erb, indem ein Mutter
des Erbs mit succediren könnt?

Am Bürgermeister Erb, wann man einen
solchen Sohn gleich emancipirte, damit der
Streit aufgehoben würde, und die eman:
: cipation ohne vor dem ord: Richter, ob sonst
Coram Notario beschieht.

Ein Ehegrath Sohn, der mit Ehrlichen Vattern ehelich
oder unehelich Erbt, sonder keinen Anspruch hat,
ist in moribus pro emancipato zu halten?

Ein Mitbuch Bieh bringt auch ohne Anweisung
zu machen eine Letzte Disposition, gleichwohl
auch ein Mündigkeit ohne seine Anweisung:
ob ihm testiren könne?

Zu einer Letzten Willen hat man keine solenni: